

**Betreff: Einberufung der im Jahre 1899 geborenen Landsturm-
pflichtigen zur Dienstleistung mit der Waffe.**

Kundmachung.

Die Musterung

der laut Kundmachung „R“ einberufenen, in der Stadt Graz heimatberechtigten sowie auch der in Graz wohnhaften fremden Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1899 findet nach Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei am 17., 18., 19., 20., 21. und 22. Februar 1917 statt.

Dieselbe wird in den „Juliensälen“ (Eggenbergerstraße Nr. 10) vorgenommen und jedesmal um 8 Uhr früh begonnen.

Bei derselben haben zu erscheinen:

- am 17. Februar 1917 die in der Stadt Graz heimatberechtigten, im Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen mit den Namensanfangsbuchstaben A bis einschließlich J;
- am 18. Februar 1917 die in der Stadt Graz heimatberechtigten, im Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen mit den Namensanfangsbuchstaben K bis einschließlich Q;
- am 19. Februar 1917 die in der Stadt Graz heimatberechtigten, im Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen mit den Namensanfangsbuchstaben R bis einschließlich Z;
- am 20. Februar 1917 die in der Stadt Graz wohnhaften fremden, im Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen mit den Namensanfangsbuchstaben A bis einschließlich J;
- am 21. Februar 1917 die in der Stadt Graz wohnhaften fremden, im Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen mit den Namensanfangsbuchstaben K bis einschließlich Q und
- am 22. Februar 1917 die in der Stadt Graz wohnhaften fremden, im Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen mit den Namensanfangsbuchstaben R bis einschließlich Z.

Diejenigen, welche ungeredtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und außerdem wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Der mit der einstweiligen Beforgung der Gemeindegeschäfte der Stadt Graz betraute I. L. Hofrat:

Uderrain.